

Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Landkreises Löbau-Zittau

1. Rechtsgrundlagen:

- 1.1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.2 Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.3 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz-ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4 § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 262 ff.), geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.6 § 3 Abs. 1 und § 12 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577 ff), zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.7 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2006 (GVBl. S. 388)
- 1.8 § 21 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWiS) im Landkreis Löbau-Zittau vom 03.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung
- 1.9 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises (Kostensatzung) vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 02. Mai 2001 in der jeweils gültigen Fassung

2. Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Gebührenerhebung |
| § 2 | Gebührensschuldner |
| § 3 | Gebührenmaßstab |
| § 4 | Gebührensatz |
| § 5 | Entstehung und Beendigung der Gebührenschild |
| § 6 | Erhebung und Fälligkeit der Gebühren |
| § 7 | Gebührenerstattung |
| § 8 | Inkrafttreten |

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt kostendeckende Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (2) Für die Entsorgung von Problemstoffen in haushaltsüblichen Mengen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, werden Entgelte erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von Geräten, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, sperrigen Abfalls, wenn diese aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, überlassungspflichtig sind und gemeinsam mit entsprechenden Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können.

- (3) Der Landkreis kann sich für die Gebührenerhebung der Mithilfe der Städte und Gemeinden bedienen.
- (4) Die in den Gebühren in Ansatz gebrachten Kosten umfassen die Kosten des Betriebes und der Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Rücklagen für deren Nachsorge und Rekultivierung, das Errichten und den Unterhalt von Sammelplätzen, das Einsammeln und den Transport von Abfällen, Kosten für Verwaltung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Kosten der Nachsorge sowie der Rekultivierung nach dem 17.05.1990 stillgelegter Deponien und Kosten der Abfallgefäße (Anschaffung, Unterhaltung u.a. des elektronischen Identifikationssystems).
- (5) Menge und Gewicht des tatsächlich anfallenden Abfalls sind als Gebührenmaßstab zu berücksichtigen, um effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Anschluss- und / oder Überlassungspflichtige gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung. Der Gebührenbescheid kann bei Wohnungseigentum dem Wohnungseigentumsverwalter zugestellt werden.
- (2) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken oder Papiersäcken für kompostierbare Gartenabfälle ist der Erwerber Gebührenschildner.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen besteht aus einer Pauschalgebühr, einer Gefäßanschlussgebühr, einem mengenbezogenen Anteil für Restabfall und einer Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls.
Die Gefäßanschlussgebühr berücksichtigt jeweils die dem Anschluss zu Grunde liegenden Voraussetzungen: Regelanschluss oder Nutzung zugelassener eigener Restabfallgefäße (Blehtonnen) oder die wöchentliche Entsorgung in definierten Wohngebieten.
Für Wohngrundstücke, für die eine genehmigte Entsorgung der Restabfälle nur über Restabfallsäcke (Sackentsorgung) erfolgt, wird anstelle der Gefäßanschlussgebühr eine Grundstücksanschlussgebühr erhoben.
Daneben werden Gebühren für die Verwendung von extra gekennzeichneten Restabfallsäcken und zusätzlicher Papiersäcke für kompostierbare Gartenabfälle erhoben.
Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt über ein Kalenderjahr. Bei Selbstanlieferung i.S. § 3 Abs. 4 erfolgt die Festlegung mit der Annahme des Abfalls.
 1. Die Pauschalgebühr bestimmt sich pro Person und umfasst die Kosten für:
 - die Erfassung von Problemstoffen aus privaten Haushaltungen
 - die Erfassung von Altpapier außerhalb DSD

- die Sammlung und Verwertung von elektronischen Geräten (Haushaltgeräte) und Haushaltskühlgeräten
 - die Sammlung und Entsorgung des sperrigen Abfalls
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Abfallvermeidung, -verwertung sowie umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
 - die Kosten der Nachsorge und Rekultivierung nach dem 17.05.1990 stillgelegter Deponie und
 - die Verwaltungstätigkeit zur Erbringung der Leistungen der Pauschalgebühr.
In Verbindung mit § 9 AbfWiS kann von der Pauschalgebühr nicht befreit werden.
2. Die Gefäßanschlussgebühr bestimmt sich pro aufgestelltes Restabfallgefäß.
Sie umfasst:
- den mengenunabhängigen Anteil der Transportkosten (Vorhaltekosten) für den Restabfall,
 - die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallgefäße (Mietkosten)
 - die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems inkl. elektronischem Datenträger und
 - die Verwaltungskosten für die Gefäßanschlüsse.
3. Die Gefäßanschlussgebühr für die genehmigte Nutzung privater Blechtonnen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 17 Abs. 1 AbfWiS bestimmt sich pro aufgestelltes Restabfallgefäß.
Sie umfasst:
- den mengenunabhängigen Anteil der Transportkosten (Vorhaltekosten) für den Restabfall,
 - die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems, inkl. elektronischem Datenträger und
 - die Verwaltungskosten für die Gefäßanschlüsse.
4. Die Grundstücksanschlussgebühr bestimmt sich pro Grundstück gemäß § 17 Abs. 11 AbfWiS und umfasst die Kosten für den mengenunabhängigen Anteil der Transportkosten (Vorhaltekosten) für den Restabfall und wird nur für Grundstücke mit genehmigter Sackentsorgung erhoben.
5. Der mengenbezogene Anteil der Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls bestimmt sich nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der Restabfallgefäße.
In die Gebühr eingerechnet sind:
- die Kosten für die Beseitigung des Restabfalls
 - der Anteil der Vorhaltekosten für die zwei Mindestleerungen und
 - der mengenabhängige Anteil der Transportkosten für den Restabfall.
- Jedes sich auf einem Grundstück befindende, nach § 16 Abs. 1 AbfWiS zugelassene Abfallgefäß ist mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr zur Leerung bereitzustellen. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, wird dennoch eine Gebühr für eine Leerung erhoben (Mindestleerungsgebühr).
Auf den mengenbezogenen Anteil wird ein Abschlag von 2 Leerungen pro aufgestelltem Restabfallgefäß und Jahr als Vorauszahlung erhoben.
Die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden nach Ablauf des Kalenderjahres mit dem Abschlag verrechnet und die Differenz auf dem Schlussbescheid zur Fälligkeit 28.2. ausgewiesen.
Bei Neu- oder Ummeldungen von Restabfallgefäßen wird von einer Leerung pro Kalenderhalbjahr als Vorauszahlung ausgegangen.
6. Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Biotonnen.

In die Gebühr eingerechnet sind die Kosten für das Einsammeln (26 Leerungen pro Jahr), die Verwertung des Bioabfalls, die Mietkosten des Gefäßes, die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems, inkl. elektronischem Datenträger und die Verwaltungskosten für die Biotonnen.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Gewerbeabfällen besteht aus einer Pauschalgebühr und einer Gefäßanschlussgebühr, einem mengenbezogenen Anteil für Restabfall und Bioabfall sowie einer Mietgebühr für die Abfallgefäße.
Die Gefäßanschlussgebühr berücksichtigt jeweils die dem Anschluss zu Grunde liegenden Voraussetzungen: Regelanschluss oder Nutzung zugelassener eigener Restabfallgefäße (Blechtonnen).
1. Die Pauschalgebühr für das Gewerbe umfasst die Kosten für:
 - die Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallvermeidung, -verwertung sowie umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
 - die Kosten der Nachsorge und Rekultivierung nach dem 17.05.1990 stillgelegter Deponien und
 - die Verwaltungstätigkeit zur Erbringung der Leistungen der Pauschalgebühr.
 2. Die Gefäßanschlussgebühr bestimmt sich pro aufgestelltes Restabfallgefäß und umfasst:
 - den mengenunabhängigen Anteil der Transportkosten (Vorhaltekosten) für den Restabfall
 - die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallgefäße (Mietkosten)
 - die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems, inkl. elektronischem Datenträger und
 - die Verwaltungskosten für die Gefäßanschlüsse.
 3. Die Gefäßanschlussgebühr für die genehmigte Nutzung privater Blechtonnen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 17 Abs. 1 AbfWiS bestimmt sich pro aufgestelltes Restabfallgefäß.
Sie umfasst:
 - den mengenunabhängigen Anteil der Transportkosten (Vorhaltekosten) für den Restabfall,
 - die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems, inkl. elektronischem Datenträger und
 - die Verwaltungskosten für die Gefäßanschlüsse.
 4. Der mengenbezogene Anteil für die Entsorgung von Restabfall bestimmt sich nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der Abfallgefäße für den Restabfall.
In die Gebühr eingerechnet sind:
 - die Kosten für die Beseitigung des Restabfalls
 - der Anteil der Vorhaltekosten für die zwei Mindestleerungen und
 - der mengenabhängige Anteil der Transportkosten für den Restabfall.
 Jedes sich auf einem Grundstück befindende, nach § 16 Abs. 1 AbfWiS zugelassene Abfallgefäß ist mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr zur Leerung bereitzustellen. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, wird dennoch eine Gebühr für eine Leerung erhoben (Mindestleerungsgebühr). Auf den mengenbezogenen Anteil wird ein Abschlag von 2 Leerungen pro aufgestelltem Restabfallgefäß und Jahr als Vorauszahlung erhoben.
Die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden nach Ablauf des Kalenderjahres mit dem Abschlag verrechnet und die Differenz auf dem Schlussbescheid zur Fälligkeit 28.2. ausgewiesen.
Bei Neu- oder Ummeldungen von Restabfallgefäßen wird von einer Leerung pro

Kalenderhalbjahr als Vorauszahlung ausgegangen.

5. Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Biotonnen.
In die Gebühr eingerechnet sind die Kosten für das Einsammeln (26 Leerungen pro Jahr), die Verwertung des Bioabfalls, die Mietkosten des Gefäßes, die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems, inkl. elektronischem Datenträger und die Verwaltungskosten für die Biotonnen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 Nr. 1 sind die in den Grundstücken mit Hauptwohnsitz gemäß § 12 Abs. 2 Sächsisches Meldegesetz im Landkreis gemeldeten Personen.
Die Angaben gegenüber der zuständigen Meldebehörde sind insoweit bindend.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart, dem Gewicht bzw. nach dem Volumen der Abfälle.
- (5) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der jeweiligen für die Abfallentsorgungsanlage geltenden Gebührensatzung.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Pauschalgebühr beträgt
 - für private Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 jährlich 1 4,04 €/ Person
 - für das Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, Selbstständige, u.ä. gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 jährlich 23,16 €/ Anschluss.
- (2) Die Gefäßanschlussgebühren (Jahresgebühr) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 betragen pro Restabfallgefäß bei 14-tägiger Entsorgung

80 l / 120 l – Restabfallgefäß	23,52 €
240 l – Restabfallgefäß	43,44 €
1,1 cbm MGB für Restabfall	207,60 €
- (3) Für die wöchentliche Entsorgung der 1,1 cbm MGB für Restabfall in den Neubaugebieten gemäß § 18 Abs. 2 AbfWiS beträgt die Gefäßanschlussgebühr 414,36 €
- (4) Die Gefäßanschlussgebühren (Jahresgebühr) für die genehmigte Nutzung privater Blechtonnen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 3 betragen pro Restabfallgefäß bei 14-tägiger Entsorgung

120 l Restabfallgefäß	20,16 €
240 l Restabfallgefäß	38,76 €
- (5) Die Grundstücksanschlussgebühr für Restabfälle mit genehmigter Sackentsorgung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 beträgt pro Grundstück und Jahr 18,24 €
- (6) Die Gebühren für den mengenbezogenen Anteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 4 betragen pro Leerungen für ein:

80 l – Restabfallgefäß	3,05 €
120 l – Restabfallgefäß	4,57 €
240 l – Restabfallgefäß	9,14 €
1,1 cbm MGB für Restabfall	41,91 €

- (7) Die Gebühren (Jahresgebühren) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 5 betragen für eine:
- | | |
|--|----------|
| 120 l - Biotonne,
mit Miete bei 14-tägiger Entsorgung (26 Leerungen) | 73,08 € |
| 240 l - Biotonne,
mit Miete bei 14-tägiger Entsorgung (26 Leerungen) | 140,52 € |
| 1,1 cbm Bio-Container,
mit Miete bei 14-tägiger Entsorgung (26 Leerungen) | 655,80 € |
- (8) Bei Verwendung von extra gekennzeichneten Restabfallsäcken gemäß § 16 Abs. 3 AbfWiS betragen die Gebühren für einen:
- | | |
|-----------------------|--------|
| 70 l – Restabfallsack | 3,52 € |
|-----------------------|--------|
- (9) Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiersack (120 l) gemäß § 16 Abs. 3 AbfWiS für kompostierbare Gartenabfälle beträgt
- | | |
|--------------------|--------|
| 120 l – Papiersack | 3,62 € |
|--------------------|--------|
- (10) Die angemeldeten Restabfallgefäße sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) zur Erfassung der Leerungsdaten ausgerüstet.
Die Biotonnen sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) zum Nachweis der Anmeldung der Biotonnen ausgerüstet.
- (11) Entsprechend der Kostensatzung des Landkreises wird eine Verwaltungsgebühr für Änderungen der Anzahl und / oder der Größe der Abfallgefäße für Wohngrundstücke bzw. anderweitig genutzte Grundstücke in Höhe von jeweils 10,00 € erhoben.
- (12) Kleingewerbe, die nachweislich von einer Person entweder ausschließlich in der Wohnung ohne besonders genutzte Betriebsräume oder nebenberuflich und unregelmäßig ausgeübt werden, sind auf Antrag von der Gebührenerhebung ausgenommen.
Die Pflicht zur Zahlung der Abfallgebühren für das Wohngrundstück bleibt davon unberührt.
- (13) Bei Saisonarbeitsstätten wird auf Antrag die Jahresgebühr entsprechend des Betriebszeitraumes und der(s) benutzten Gefäße(s) festgesetzt.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, am ersten Tag des Monats, zu dem die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. für die Überlassung des Abfalls gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung gegeben sind, danach mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt und der Pflichtige beim Landkreis schriftlich die Beendigung seiner Anschluss- und Überlassungspflicht unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen anzeigt.

- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken oder Papiersäcken für kompostierbare Gartenabfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes oder des Papiersackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren (die Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, die Gefäßanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bzw. gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3, die Grundstücksanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und die Gebühr für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5) werden jährlich durch Gebührenbescheide festgesetzt.
Die Gebühr wird in Teilbeträgen zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Der Gebührenschuldner kann auf Antrag die volle Jahresgebühr zum 15.07. zahlen (Jahreszahler).
Die Mindestleerungen gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 5 und § 3 Abs. 3, Nr. 4 sind ebenfalls im Rahmen der Jahresgebühren zu den oben ausgewiesenen Fälligkeiten zu zahlen.
Für den Fall der Änderung der Bemessungsgrundlagen der Pauschalgebühr / der Gefäßanschlussgebühr / der Bioabfallentsorgung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr für den Rest des Jahres durch einen Änderungsbescheid mit gesonderter Fälligkeit.
Rückwirkende Änderungen sind nur innerhalb des Kalenderjahres möglich, in dem die Änderungen wirksam werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren für die Leerungen der Restabfallgefäße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4 erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres mit gesondertem Gebührenbescheid. Dabei werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen mit dem Abschlag (Mindestleerungen) verrechnet und die Differenz festgesetzt.
Die Gebühr wird jeweils zum 28.02. des Kalenderjahres fällig, in dem die Abrechnung erfolgt.
- (3) Auf der Grundlage von § 222 AO 1977 können in begründeten Härtefällen Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung gestellt werden.
- (4) Änderungen zu den gebührenrelevanten Angaben werden ab dem auf die Bekanntgabe beim Landkreis folgenden Monat berücksichtigt.
- (5) Der Landkreis behält sich die Kontrolle der Angaben vor.
Der Landkreis ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, und an Ort und Stelle zu prüfen, ob die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die anteilige Gebühr erstattet.
Der Antrag ist bis spätestens 30 Tage nach Ende der Gebührenpflicht beim Landkreis einzureichen.

- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage der Pauschalgebühr / der Gefäßanschlussgebühr bzw. Grundstücksanschlussgebühr / der Bioabfallentsorgung ein, die die Festsetzung einer niedrigeren / höheren Gebühr rechtfertigen, verringert / erhöht sich die Gebühr für jeden folgenden Kalendermonat um 1/12 des Gebührenunterschiedes.
Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührensatzung vom 03. Dezember 2003 außer Kraft.
Die Einziehung rückständiger Gebühren der Vorjahre bleibt unberührt.

ausgefertigt:
Zittau, den

Günter Vallentin
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.